

GEMEINDE HOSLWANG

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Dienstag, 08.06.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ort: Schulungsraum vom Feuerwehrhaus Hösllwang

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Murner, Johann

Mitglieder des Gemeinderates

Daxenberger, Georg
Heinrichsberger, Josef
Hell, Katharina, Dr. med. ab TOP 3
Kästner, Stefanie
Kink, Josef 2. Bürgermeister
Kink, Michael
Parzinger, Irmgard
Prankl jun., Georg
Rieplhuber, Hermann
Schuster, Johann
Weiß, Markus

Schriftführer/in

Polz, Gertraud

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kailer, Robert entschuldigt

Weitere Anwesende

4 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Bauantrag XY auf Neubau einer 3-fach Garage, Ausbau des Dachgeschosses für eine 3. Wohneinheit, NÄ der Garage im KG in einen Lagerraum, Fl.Nr. XY, Gachensolden XY
- 3 Antrag auf Vorbescheid XY auf Umbau eines Bauernhauses und Ersatzbau für das bestehende Austragshaus, Siegsdorf XY, 8a Fl.Nr. XY
- 4 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) der Gemeinde Höslwang
 - 4.1 Anlage zu TOP 4
- 5 Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Höslwang
 - 5.1 Anlage zu TOP 5
- 6 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeister Johann Murner eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
--------------	--

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

TOP 2	Bauantrag XY auf Neubau einer 3-fach Garage, Ausbau des Dachgeschosses für eine 3. Wohneinheit, NÄ der Garage im KG in einen Lagerraum, Fl.Nr. XY, Gachensolden XY
--------------	---

Im Jahr 2015 wurde von der Gemeinde Höslwang eine Außenbereichssatzung für den Ortsteil Gachensolden erlassen. In dieser Satzung wurde auch das beantragte Bauvorhaben berücksichtigt, indem man ein Baufenster für die gepl. Garage eingezeichnet hatte.

Mit Schreiben vom 16.01.2019 wurde allerdings vom Landratsamt Rosenheim festgestellt, dass der zusammenhängend bebaute Bereich Gachensolden auch im Verhältnis zur Gemeindegröße und Ortsteilstruktur von Höslwang bauplanungsrechtlich bereits nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die bestehende Außenbereichssatzung war damit nicht mehr einschlägig und daher überflüssig.

Das Gremium nahm Einsicht in die vorliegenden Planzeichnungen. Die Vorhaben sind wie folgt zu beurteilen:

Neubau einer 3-fach Garage:

Die 3-fach Garage soll im Außenbereich errichtet werden, da die Abgrenzung zum Außenbereich an den Hauptgebäuden entlang verläuft. Das bedeutet, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist. Lt. Landratsamt kommt es hierbei darauf an, wie viele Wohneinheiten und wie viele Garagen bereits bestehen. Denn nach § 35 Abs. 2 BauGB wird vom Landratsamt nur eine Garage pro Wohneinheit mit den Maßen 3 x 6 m genehmigt.

Das Wohngebäude hat derzeit 2 Wohneinheiten. Mit dem beantragten Ausbau des Dachgeschosses wird eine zusätzliche Wohneinheit geschaffen. Die bestehende Garage soll zu Lagerräumen ungenutzt werden. Durch die beantragte Nutzung hätten die drei Wohneinheiten keine Garage. Die neu geplante Garage im Norden des Grundstücks könnte dann nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt werden.

Ausbau des Dachgeschosses und Nutzungsänderung der Garage im Keller in einen Lagerraum:

Das bestehende Wohnhaus und die Garagen liegen im Geltungsbereich des § 34 BauGB. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich deshalb grundsätzlich nach der Umgebungsbebauung.

Das Gremium fasst daraufhin mit 10 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

- *Gemeinderat XY hat an der Abstimmung nicht teilgenommen* -
-

TOP 3	Antrag auf Vorbescheid XY auf Umbau eines Bauernhauses und Ersatzbau für das bestehende Austragshaus, Siegsdorf XY, 8a FINr. XY
--------------	--

Das Gremium nahm Einsicht in die vorliegenden Planzeichnungen. Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Lückenfüllungssatzung „Siegsdorf“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach § 35 Abs. 2 i.V. mit § 35 Abs. 6 BauGB. Der Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Bedenken sieht der Gemeinderat beim Brandschutz. Da die Gebäude relativ nahe zusammen stehen, ist auf ein Brandschutzkonzept hinzuweisen.

Zehn der nachgewiesenen Stellplätze befinden sich auf der Fl.Nr. XY (Gemarkung Höslwang) und demnach außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung.

Der Gemeinderat fasst mit 12 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o. a. Antrag auf Vorbescheid wird gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 4	Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) der Gemeinde Höslwang
--------------	--

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass die bisherige Erschließungsbeitragssatzung im Jahr 1995 erlassen wurde und mittlerweile mehrere rechtsungültige Inhalte hat.

So hat z.B. im Kommunalen Abgabengesetz Bayern eine Änderung der Rechtsgrundlage für solche Satzungen stattgefunden. Der Bayerische Gemeindetag weist ausdrücklich darauf hin, dass wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage die Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen ist. Außerdem wurden einige Inhalte wegen der Rechtsprechung ungültig.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags eine neue Erschließungsbeitragssatzung ausgearbeitet, die dem Gemeinderat im Vorfeld der Sitzung ausgehändigt wurde.

Der Satzungsentwurf vom 08.06.2021 ist Bestandteil der Niederschrift.

Zu § 7 „Eckgrundstücke“ wird noch erwähnt, dass hier statt „mit der Hälfte“ z.B. auch „mit zwei Dritteln“ möglich wäre. Im Satzungsentwurf ist die Regelung „mit der Hälfte“, wie bisher, vorgesehen.

Im Anschluss daran fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt bei § 7 „Eckgrundstücke“ die Regelung „**mit der Hälfte**“ (wie bisher) festzusetzen.

Abstimmergebnis: 12 : 0 Stimmen (damit angenommen)

2. Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Satzung in der Fassung vom 08.06.2021 unter Berücksichtigung des Beschlusses bei Nr. 1 zu erlassen und beauftragt den Vorsitzenden und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

Abstimmergebnis: 12 : 0 Stimmen (damit angenommen)

TOP 4.1 Anlage zu TOP 4

Gemeinde Höslwang



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

vom

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Erhebung des Erschließungsbeitrages	3
§ 2	Art und Umfang der Erschließungsanlagen	3/4
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes	5
§ 4	Abrechnungsgebiet	5
§ 5	Gemeindeanteil	5
§ 6	Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes	5/6
§ 7	Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	7
§ 8	Kostenspaltung	7
§ 9	Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen	7
§ 10	Immissionsschutzanlagen	8
§ 11	Entstehen der Beitragspflicht	8
§ 12	Vorausleistungen	8
§ 13	Beitragspflichtiger	8
§ 14	Fälligkeit	8
§ 15	Ablösung des Erschließungsbeitrages	8
§ 16	Inkrafttreten	9

**Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
der Gemeinde Höslwang
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

vom

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Absatz 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde **Höslwang** folgende Satzung:

§ 1 - Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 - Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Absatz 2 Nr. 1 BauGB) in

**bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh-
und Radwege) von**

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten | 7,00 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten
bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,00 m
8,50 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Wohn- Dorf- und Mischgebieten, urbanen Gebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,00 m
10,50 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,00 m
12,50 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,00 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,00 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,00 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,00 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,00 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,00 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,00 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,00 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,00 m |
| II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m, | |
| III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m, | |
| IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), | |
| a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, | |
| b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, | |
| V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) | |
| a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, | |
| b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, | |
| VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB). | |

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur **vierfachen** Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung hergehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 - Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 - Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt **10 v. H.** des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6- Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich
oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch

2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 - Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur **mit der Hälfte** anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 - Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9- Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 - Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 - Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12- Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 - Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 - Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16- Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Höslwang (Erschließungsbeitragssatzung) vom 22.11.1995 außer Kraft.

GEMEINDE HÖSLWANG

Höslwang, den



Murner
1. Bürgermeister

TOP 5 Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Höslwang

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass zum 01.11.2020 das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ein überarbeitetes Muster einer Feuerwehrkostensatzung veröffentlicht hat, welches an die Vorgaben des ebenfalls vor kurzem überarbeiteten Art. 28 BayFwG angepasst worden ist.

Vom Landratsamt wurde diesbezüglich dringend empfohlen, den Regelungstext der neuen Muster-Satzung zu verwenden und demzufolge die geltende Satzung zu überarbeiten.

Der verteilte Satzungsentwurf vom 08.06.2021 ist Bestandteil der Niederschrift. Sämtliche Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind darin farblich markiert.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat mit 12 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Höslwang in der Fassung vom 08.06.2021 zu erlassen und beauftragt den Vorsitzenden und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

TOP 5.1 Anlage zu TOP 5

Gemeinde Höslwang



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

vom

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Aufwendungs- und Kostenersatz	3
§ 2	Schuldner	3
§ 3	Fälligkeit	4
§ 4	Inkrafttreten	4
	Anlage	5-6

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

vom

Die Gemeinde Höslwang erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 - Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Höslwang erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, **in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken**, der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Höslwang erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 - Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **29.10.2019** außer Kraft.

GEMEINDE HÖSLWANG

Höslwang, den



Murner
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Höslwang vom

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) Löschfahrzeuge | |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 6,95 €/km |
| b) Transporter (Kombi) | |
| - Mannschafts-/Mehrzweckfahrzeug | 2,08 €/km |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Löschfahrzeuge | |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 99,28 € |
| b) Transporter (Kombi) | |
| - Mannschafts-/Mehrzweckfahrzeug | 15,38 € |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- | | |
|---|---------|
| a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe (z.B. TS 8/8) | 49,15 € |
| b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät | 26,55 € |
| c) einen Generator (5 KVA/13 KVA) | 25,25 € |
| d) einen Mehrzwecksauger | 17,00 € |
| e) eine Kettensäge | 18,50 € |
| f) eine Tauchpumpe TP 4/1 / Schmutzwasserpumpe Chiemsee | 13,75 € |
| g) ein Lüftungsgerät | 22,20 € |
| h) Wärmebildkamera | 14,70 € |

Erläuterung:

Sämtliche vorstehende Kostensätze zu den Nummern 1 bis 3 sind unter Ansatz einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Höslwang in Höhe von **10 %** festgesetzt.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

Erläuterung der Berechnung:

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o.Ä.) angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s.h. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)
- b) sonstige Bedienstete

der aktuell in § 11 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBayFwG) festgesetzte Betrag erhoben *).

*) Nachrichtlich:

01.01.2019 bis 31.12.2019

15,60 €

01.01.2020 bis 31.12.2020

16,10 €

01.01.2021 bis ?

16,40 €

TOP 6 Sonstiges und Bekanntgaben

- ✚ Der Vorsitzende gibt bekannt, dass bei der VG Halfing eine Stelle neu zu besetzen ist
- ✚ Für den Sozialpreis vom Landkreis Rosenheim für das Jahr 2021 können Vorschläge bis zum 21.06.2021 eingereicht werden
- ✚ Von der Regierung von Oberbayern ist die Verleihung des Integrationspreises 2021 ausgeschrieben. Vorschläge können bis zum 30.06.2021 eingereicht werden.
- ✚ Das LRA Rosenheim lobt für 2021 wieder Kulturpreis, Kulturförderpreis und Kultursonderpreis aus. Vorschläge können noch bis zum 30.07.2021 eingereicht werden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Johann Murner die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Johann Murner
1. Bürgermeister

Gertraud Polz
Schriftführer/in